

Telefon: 0 233-31414
Telefax: 0 233-31176
Az.: VR-V

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Vergabe der Textilverwertung vom 01.07.2017 bis 30.06.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07461

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 24.11.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Ablauf des bestehenden Verwertungsvertrages (Textilverwertung) zum 30.06.2017
Inhalt	Darstellung der Rahmenbedingungen für das EU-weite Ausschreibungsverfahren
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der AWM wird bis auf Weiteres ermächtigt, für jeweils zwei Jahre die Verwertung der in der Landeshauptstadt München gesammelten Alttextilien zu den o.g. Prämissen im Hinblick auf eine hochwertige Verwertung europaweit auszuschreiben und zu vergeben. Das jeweilige Ergebnis der Vergabe wird mündlich im Stadtrat bekannt gegeben. Sollten sich grundlegende Änderungen in der Ausschreibungspraxis ergeben, wird der Stadtrat rechtzeitig befasst.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	AWM, Altkleider, Verwertung
Ortsangabe	-/-

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Vergabe der Textilverwertung vom 01.07.2017 bis 30.06.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07461

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 24.11.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachverhalt

In Folge der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anfang 2012 mit dem Ziel, die Abfallwirtschaft zur Rohstoffwirtschaft weiterzuentwickeln, hatte sich der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) entschlossen, die Sammlung der überlassungspflichtigen Alttextilien auszuweiten und dadurch auch den Wildwuchs an privaten gewerblichen Sammlungen einzudämmen und die Recyclingquote der Kommune zu erhöhen.

Im Ergänzungsantrag der Fraktion B 90 / Die Grünen – rosa liste vom 13.12.2012 zum Beschluss des AWM über die „Einführung einer kommunalen Alttextiliensammlung“ wurde der AWM beauftragt, zu prüfen, ob die operativ – logistische Sammlung von ihm selbst durchgeführt werden kann; das Ergebnis wurde dem Kommunalausschuss am 18.04.2013 vorgetragen.

Zum 01.07.2013 hat der AWM dann ein eigenes Sammelsystem für überlassungspflichtige Alttextilien installiert und sukzessive ausgebaut. Die Verwertung der Textilien wird im zweijährigen Intervall europaweit ausgeschrieben.

Seit 01.01.2015 hat der AWM auch die Sammlung von Alttextilien an den Wertstoffhöfen übernommen und weitere Depotcontainer im Stadtgebiet aufgestellt, wodurch im Jahr 2015 insgesamt 3479 Mg erfasst wurden. Für 2016 wird mit einer Sammelmenge von ca. 4100 Mg gerechnet.

Derzeit sind im Stadtgebiet 600 Container für die Alttextilsammlung aufgestellt. Insgesamt soll die jährliche Sammelmenge auf 4.500 Mg gesteigert werden.

Die Preise auf den Absatzmärkten der Alttextilienbranche haben sich seit Beginn des Jahres nach dem extremen Preisverfall im 3. und 4. Quartal 2015 stabilisiert. Marktkenner glauben, die Talsohle sei inzwischen durchschritten und die Preise hätten sogar leicht angezogen. Allerdings bleibe die Situation angespannt. Die Gründe hierfür sind u.a. die Flüchtlingskrise, die Krisenherde in Nahost und auch die schwierige Absatzsituation in Westafrika. Da karitative Organisationen gespendete Kleidung oder Schuhe häufig direkt an Flüchtlinge abgeben, sank die Qualität der gesammelten Alttextilien im zurückliegenden Jahr um fast 10 % (RECYCLING magazin 10/2016).

Bei der letzten Ausschreibung Anfang 2015 wurden Preise in Höhe von 475 €/Mg. bzw. 370 €/Mg erzielt. Derzeit kann man mit Preisen um **350 €/Mg** rechnen. Bei der erwarteten Menge von 4.500 Mg läge der Auftragswert damit immer noch bei 1.575.000 €/a. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre; sie beginnt am 01.07.2017 und endet zum 30.06.2019. Der Gesamtauftragswert liegt damit bei **3,15 Mio. Euro**.

Damit wird der EU-Schwellenwert (209.000,-- Euro gem. § 106 Abs.2 Nr. 1 GWB i. V. m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU, geändert mit Verordnung vom 24.11.2015) überschritten und es muss eine EU-weite Vergabe im Wege des Offenen Verfahrens gem. § 119 Abs. 1 und 3 GWB und §§ 14 Abs. 1 und 15 VgV erfolgen.

Mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 (VB) und der Vollversammlung vom 23.01.2013 wurde verfügt, dass bei stadtratspflichtigen Beschaffungsvorgängen der Fachausschuss des Referats, in dem der Bedarf anfällt, **bereits im Vorfeld, also vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens**, durch eine entsprechende Beschlussvorlage eingebunden wird.

Der laufende Vertrag über die Verwertung der Alttextilien endet zum 30.06.2017. Wegen der langen Vorlaufzeiten für EU-weite Ausschreibungsverfahren wird der vorliegende Vergabebeschluss bereits jetzt eingebracht, um das Vergabeverfahren Anfang des Jahres 2017 beginnen zu können.

2. Rahmenbedingungen der Ausschreibung

Bisher wurde die Gesamtmenge von 4.500 Mg in 3 Lose zu jeweils 1.500 Mg aufgeteilt.

Durchzuführen ist die Annahme, Verwiegung, Sortierung und ordnungsgemäße Verwertung von Alttextilien.

Die Stadt München möchte eine qualitativ hochwertige Alttextilienverwertung betreiben. Dabei ist die Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der EU-Richtlinie 2008/98/EG unbedingt zu beachten. Die Abfallvermeidung durch Wiederverwendung (Second Hand) sollte oberste Priorität haben. Außerdem muss eine

stoffliche Verwertung der nicht mehr tragfähigen Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sichergestellt sein. Der Auftragnehmer soll sich für die Aufrechterhaltung der Verwertungsquote bei Alttextilien von mehr als 90 % einsetzen. Deshalb ist für die Verwertung die Einhaltung der folgenden Kriterien, die an die Vorgaben des Dachverbandes Fair-Wertung e. V. und die Kriterien des bvse-Fachverbands Textilrecycling angelehnt sind, verbindlich vorgeschrieben:

Eindeutige Verantwortlichkeit

Der Einsatz von Subunternehmern darf nur mit Zustimmung des AWM erfolgen.

Ordnungsgemäße Sortierung und Vermarktung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Bei der Verwertung der Alttextilien muss sichergestellt werden, dass die abfallrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Abfallvermeidung durch Wiederverwendung der Gebrauchtkleidung (Secondhand) hat dabei die oberste Priorität. Die Auftragnehmer stellen eine stoffliche Verwertung nicht mehr tragfähiger Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sicher und setzen sich für die Aufrechterhaltung der Verwertungsquote von Alttextilien von mehr als 90% ein. Erst an letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Beseitigung. Dabei müssen insbesondere Sortierreste gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt werden und unbrauchbare Kleidung, textile Reste und Abfälle dürfen nicht in Container anderer Organisationen oder deren Straßensammlung zugeführt werden.

Der Bieter versichert darüber hinaus, dass Import- und Exportbestimmungen eingehalten werden und er erteilt Auskunft über Exportwege und Importländer. Er verpflichtet sich, dass Arbeits- und Sozialgesetze eingehalten werden und die Rechnungslegung korrekt erfolgt. Er versichert auch, dass keine eigene Alttextiliensammlung im Stadtgebiet betrieben wird. Insofern muss sich der Auftragnehmer auch verpflichten, seine möglicherweise im Stadtgebiet illegal aufgestellten Behälter zu entfernen.

Der Auftragnehmer erklärt ebenso, dass er sich vom Ankauf und der Verwertung von Sammelware distanziert, wenn ihm die Kenntnis vorliegt, dass die Ware aus illegalen Sammlungen stammt oder der Ursprung der Ware nicht eindeutig ist.

Umfassende Transparenz und Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Transparenz und Kontrolle bei der Sortierung, Verwertung und Vermarktung. Damit Zweck und Verwendung der verwerteten Alttextilien transparent werden, sind die überlassenen Mengen und ihre Vermarktung zu dokumentieren. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Jährliche Angabe der im Betrieb des Verwerters erzielten Verwertungsquoten, aufgeschlüsselt nach Wiederverwendung (Second Hand), Recycling (stoffliche Verwertung), energetische Verwertung und Beseitigung der Reste.
- Jährliche Abnahmebestätigung des/der jeweiligen Endabnehmer/s.

Der Auftragnehmer gestattet einem Beauftragten des AWM vor Auftragsvergabe und im Verlauf der Leistungsausführung Zutritt und Einsicht in alle relevanten Anlagen- und Betriebsteile einschließlich der durchgeführten Dokumentationen.

Als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb kann der AWM nur mit Betrieben zusammenarbeiten, die ebenfalls gem. § 56 KrWG zertifiziert sind. Damit wird sichergestellt, dass Transport, Sortierung und Verwertung der Alttextilien ordnungsgemäß erfolgen und die Entsorgung der Reststoffe schadlos durchgeführt wird.

Der AWM transportiert die in den Containern gesammelten Alttextilien direkt zu einer Sortieranlage oder einer behördlich genehmigten Anlieferstelle des Auftragnehmers (AN), die sich im Umkreis von 20 km um das Stadtzentrum (Marienplatz) befinden muss. Sollte der Bieter nicht über eine Alttextiliensortieranlage in diesem Gebiet verfügen, muss dort ein genehmigter Umladeplatz mit einer geeichten Waage angeboten werden. Im Vergleich zu vorausgegangen Ausschreibungen, bei denen sich dieser Übergabepunkt auf dem Stadtgebiet befinden musste, wird den Bietern jetzt die Wahl eines Übergabeorts erleichtert und trotzdem den Belangen des AWM Rechnung getragen, die Fahrwege im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz möglichst kurz zu halten.

3. Wertungskriterium

Unter den fachlich geeigneten Bietern wird auf das wirtschaftlichste Angebot (höchster Erlös) der Zuschlag erteilt. Der Zuschlag wird im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit auf maximal zwei Lose pro Bieter beschränkt.

4. Hinweis zu möglichen Nachprüfungsverfahren

Wenn aus vergaberechtlichen Gründen Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollten, um Rügen abzuwehren, Nachprüfungsverfahren abzuwenden oder zu beenden oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste, bedarf es keiner erneuten Stadtratsbefassung.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil mit der Durchführung der jeweiligen Ausschreibung und anschließender Zuschlagserteilung der Verwertungsvertrag wirksam zustande kommt.

II. Antrag des Referenten

1. Der AWM wird bis auf Weiteres ermächtigt, für jeweils zwei Jahre die Verwertung der in der Landeshauptstadt München gesammelten Alttextilien zu den o.g. Prämissen im Hinblick auf eine hochwertige Verwertung europaweit auszuschreiben und zu vergeben. Das jeweilige Ergebnis der Vergabe wird mündlich im Stadtrat bekannt gegeben. Sollten sich grundlegende Änderungen in der Ausschreibungspraxis ergeben, wird der Stadtrat rechtzeitig befasst.
2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium – HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-V

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
AWM – Zweiter Werkleiter
AWM – Pressestelle
AWM - PR
AWM – LO
AWM – VR
z.K.

Am _____